

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- gemäß Verteiler –

Ausschließlich per E-Mail

Nachrichtlich:

Kommunale Landesverbände
Mecklenburg-Vorpommern

LIGA der freien Wohlfahrtspflege

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern

GEW
ver.di

Ausschließlich per E-Mail

Bearbeiterin: Susanne Wollenteit
Telefon: 0385/588-9220
AZ: 367-00000-2020/061-009
(Bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Susanne.Wollenteit@sm.mv-
regierung.de

Schwerin, den 19.08.2020

Rundbrief Nr. 19/2020

**Freiwillige asymptotische Testungen auch von nicht-pädagogischem Personal
der Kindertagesförderung
Coronatest-Strategie für Kitas in Mecklenburg-Vorpommern**

Anlage: Formular „Bestätigung des Leistungsanspruchs für Personal in
Kindertageseinrichtungen zur Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem
Coronavirus SARS-CoV-2“

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit Rundbrief Nr. 17/2020 wurde über die Coronatest-Strategie für Kitas in
Mecklenburg-Vorpommern berichtet.

9900011167963

Hausanschrift:
Ministerium für Soziales, Integration und
Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Soziales, Integration und
Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: (0385) 588-0
Telefax: 0385/588-9702(0385) 588-9709
E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de/sm

Die freiwilligen asymptomatischen Testungen wurden zunächst nur für pädagogische Fachkräfte angeboten. Nach zahlreichen Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern, aber insbesondere auch von Expertenrunden aus dem Bereich Kindertagesförderung konnten nunmehr weitere Beschäftigtengruppen in die Testungen aufgenommen werden.

Der Kreis der Berechtigten für die freiwilligen asymptomatischen Testungen wird um folgende Personengruppen erweitert:

- **nicht-pädagogisches Personal in den Einrichtungen der Kindertagesförderung** (z.B. Küchenkräfte, Hausmeister),
- **Integrationshelfer und Integrationshelferinnen,**
- **Mitarbeitende von Frühförderstellen,**
- **Fach- und Praxisberaterinnen und -berater,**
- **pädagogisches Personal in den Einrichtungen der teilstationären Jugendhilfe.**

Auch diese Personengruppen sind in den Einrichtungen der Kindertagesförderung mit einer Vielzahl von Kindern im Kontakt. Das Abstandsgebot kann nicht immer eingehalten werden. Im Rahmen der Rückkehr zum Regelbetrieb in Krippen, Kindergärten und Horten will daher die Landesregierung auch diesen Personen mehr Sicherheit geben, für ihre wichtige Arbeit zur Förderung der Kinder in den Einrichtungen.

Für die rund 2300 zusätzlich Anspruchsberechtigten in der Kindertagesförderung hat die Landesregierung weitere rund 800 000 Euro zur Verfügung gestellt.

Auch für diesen Personenkreis besteht die Gelegenheit, sich freiwillig an bis zu 5 Terminen testen zu lassen. Dazu hat das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung die entsprechende Vereinbarung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern erweitert.

Wer sich also unsicher fühlt, kann auch ohne eine entsprechende Symptomatik bei einem Kassenarzt eine COVID-19-Testung durchführen lassen. **Dazu stellt der Träger der Einrichtung der Kindertagesförderung die in der Anlage beigefügte Bescheinigung aus.** Nur für die pädagogischen **Beschäftigten in teilstationären Einrichtungen** stellt der Träger dieser Einrichtung die Bescheinigung aus. Diese wird beim behandelnden Arzt bzw. bei der behandelnden Ärztin vorgelegt. Diese wiederum übermitteln der Patientin bzw. dem Patienten das Testergebnis. Das Verfahren gestaltet sich also ganz weitgehend genauso wie bislang beim pädagogischen Personal praktiziert.

Bis zu 5 Testungen pro Person im Abstand von jeweils mindestens 14 Tagen sind möglich. Für jede Testung ist jeweils eine neue Bescheinigung beim Träger der Einrichtung einzuholen. Mehr als 5 Bescheinigungen im Abstand von jeweils mindestens 14 Tagen dürfen nicht ausgegeben werden. Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass der Träger der Einrichtung auch für Integrationshelfer und Integrationshelferinnen, Mitarbeitende von Frühförderstellen, Fach- und Praxisberaterinnen und -berater, die bei ihm nicht beschäftigt sind, aber in seiner Einrichtung arbeiten, berechtigt ist, Bescheinigungen auszustellen. Dieses Verfahren wurde zur Verwaltungsvereinfachung gewählt.

Auch für den Bereich der Schule ist der Personenkreis der Berechtigten u.a. auf das nicht-pädagogische Personal und weitere Gruppen, die an der Schule tätig sind, ausgeweitet worden. So haben die **Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter** die Möglichkeit,

sich kostenlos testen zu lassen. Die entsprechenden Bescheinigungen werden durch die Schulen ausgestellt.

Das Angebot für symptomlose Testungen dient vor allen Dingen dazu, dass sich die Interessierten selbst Klarheit über eine mögliche Infektion verschaffen können. Ob deshalb eine Freistellung von Arbeitspflichten für den Besuch in der ärztlichen Praxis gewährt wird, ist durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber entsprechend den arbeitsvertraglichen Regelungen zu entscheiden. **Das Angebot gilt ausdrücklich nicht, wenn bereits COVID-19-Symptome entwickelt wurden.**

Vorsorglich wird erneut darauf hingewiesen, dass vonseiten des Landes zusätzliche Kosten für Testungen vor Ort oder Hausbesuche aus Anlass der Durchführung einer symptomlosen Testung nicht übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Susanne Wollenteit